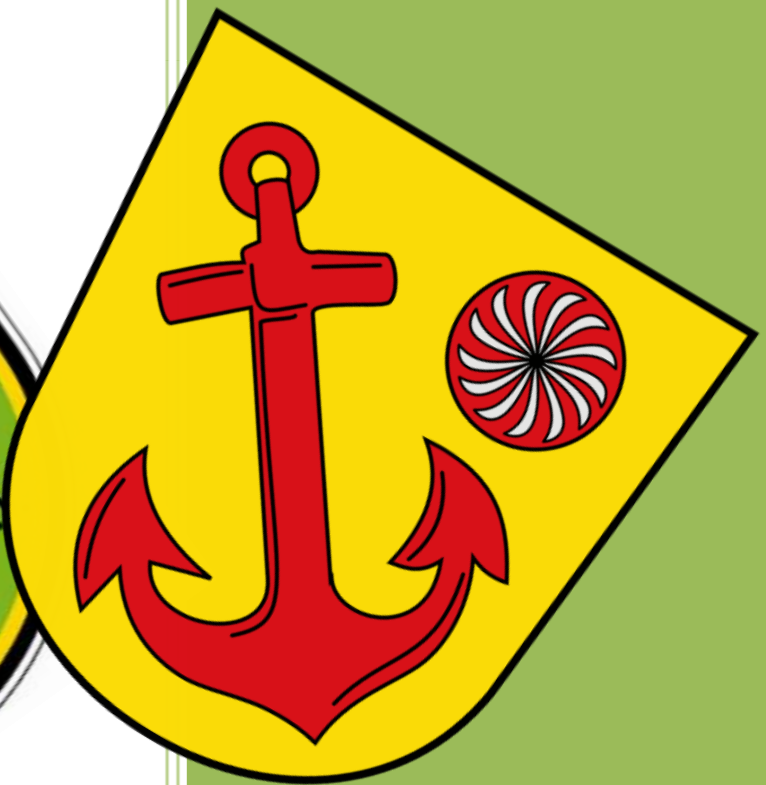




Satzung

Sportschützen Hiltrup von 1987 e.V.





§ 1 Name, Sitz Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Sportschützen Hiltrup von 1987 e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Münster und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Münster eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Schießsports.
Vorrangig verwirklicht wird der Satzungszweck durch die Ausübung des Schießsports nach den Richtlinien des Deutschen Schützenbundes und das verantwortungsbewußte Heranführen der Jugend an das sportliche Schießen als Breitensport.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Der Verein ist in politischer und religiöser Hinsicht neutral.

§ 3 Mittel

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- (3) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.



§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Hiervon bleiben die gesetzlichen Altersbeschränkungen nach dem Waffengesetz für das Schießen mit Schusswaffen unberührt.
- (2) Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Der Antrag muß den Vor- und Nachnamen, das Alter, den Beruf und die Anschrift des Antragstellers enthalten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich.
- (2) Einer Angabe von Gründen bedarf es bei der Ablehnung nicht.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - mit dem Tod des Mitglieds
 - durch freiwilligen Austritt
 - durch Streichung von der Mitgliederliste
 - durch Ausschluss aus dem Verein
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages oder anderer Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluß des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein großer Verstoß gegen die Vereinsinteressen liegt in der Regel vor:
 - bei schweren Verstößen gegen die Satzung
 - bei Nichtbefolgen von Beschlüssen der Vereinsorgane
 - bei einem Verhalten, das geeignet ist, das Ansehen des Vereins oder seiner Mitglieder in der Öffentlichkeit herabzusetzen oder zu schädigen



- (5) Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu geben.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
- (2) Im Einzelfall kann von Vereinsmitgliedern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, eine Umlage erhoben werden. Die Umlage darf jedoch nicht höher sein, als der Jahresbeitrag eines aktiven Erwachsenen.
- (3) Die Höhe des Jahresbeitrages und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung unter Berücksichtigung der Richtlinien über die Mindestbeiträge des WSB/LSB sowie der Stadt Münster bestimmt.
- (4) Gemäß den Richtlinien zahlen jugendliche Mitglieder den geringsten Beitrag. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (5) Die Beendigung der Mitgliedschaft (außer bei Tod) berührt nicht die Beitragszahlung für das laufende Jahr.
- (6) Beiträge, Spenden, Umlagen usw. werden im Falle des Ausscheidens nicht erstattet.

§7 Pflichten und Rechte der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder sind verpflichtet; die Satzung des Vereins zu beachten die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen die festgelegten Mitgliedsbeiträge und etwaigen Sonderumlagen pünktlich zu entrichten.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht:
 - an den Mitgliederversammlungen sowie an allen kulturellen und sportlichen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen
 - die Räumlichkeiten und die vorhandenen Einrichtungen nach Maßgabe des Vereins in Anspruch zu nehmen
 - die Wahrung seiner Interessen aufgrund der Satzung zu verlangen



§ 8 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - der Vorstand
 - die Mitgliederversammlung

§ 9 Der Vorstand

- (1) Dem Vorstand gehören an:
 - der/die 1. Vorsitzende
 - der/die stellv. Vorsitzende
 - der/die Schatzmeister/-in
 - der/die stellv. Schatzmeister/-in
 - der/die Schriftführer/-in
 - der/die stellv. Schriftführer/-in
 - der/die Sportleiter/-in
 - der/die 1. stellv. Sportleiter/-in
 - der/die 2. stellv. Sportleiter/-in
 - der/ die Jugendleiter/-in
- (2) Den Vorstand im Sinne des §26 BGB bilden zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

§ 10 Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist zuständig für alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- (2) Der Vorstand hat unter der Leitung des Vorsitzenden - im Falle seiner Abwesenheit unter Leitung des stellvertretenden Vorsitzenden - die Geschäfte des Vereins entsprechend der Satzung und nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zu führen.

§ 11 Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.



- (2) Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die mindestens ein Jahr dem Verein angehören. Ist ein Bewerber für ein Vorstandsamt in der Mitgliederversammlung nicht anwesend, kann er an der Wahl nur teilnehmen, wenn er seine Kandidatur vorher dem Versammlungsleiter schriftlich mitteilt und erklärt, daß falls er gewählt wird, die Wahl und das Vorstandsamt annimmt
- (3) Der 1. Vorsitzende, der Schatzmeister, der Sportleiter sowie der Schriftführer werden nicht in dem gleichen Jahr wie die übrigen Vorstandsmitglieder gewählt.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen benennen.

§ 12 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Über die Form der Einberufung entscheidet der Vorsitzende.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (3) Jedes Vorstandsmitglied hat bei einer Abstimmung eine Stimme. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
- (4) Die Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken in ein Sitzungsprotokoll einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
- (5) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem oder anderem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung dazu erklären.



§ 13 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung sind alle volljährigen Mitglieder, auch Ehrenmitglieder, stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat bei einer Abstimmung nur eine Stimme. Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben. Die Übertragung des Stimmrechts auf eine andere Person ist unzulässig.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten alleinig zuständig:
 - Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr
 - Entgegennahme der Jahresberichte, des Kassenprüfungsberichts, Entlastung des Vorstands
 - Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages, der Aufnahmegebühr und evtl. Sonderumlagen
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer
 - Bestätigung oder Abberufung des durch die Jugend gewählten Jugendleiter/-in
 - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern

§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im oder unmittelbar nach dem letzten Quartal des jeweiligen Geschäftsjahres, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Gesamtvorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich mit Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Schreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Gesamtvorstand fest.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Für die Dauer der Wahlen kann die Leitung der Versammlung einem Wahlausschuss, übertragen werden. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann jedoch Gäste zulassen.



Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen. Die Art und Weise der Abstimmung legt der Versammlungsleiter fest.
- (3) Bei der Wahl des Vorstandes muss die Abstimmung schriftlich / geheim durchgeführt werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.
Zur Änderung der Satzung ist jedoch die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (5) Eine Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen stimmberechtigten Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (6) Für Wahlen gilt folgendes:
Hat im 1. Wahlgang kein Kandidat die erforderliche Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.
- (7) Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer, der von der Mitgliederversammlung eine Niederschrift anfertigt, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Es soll mindestens folgende Feststellungen enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers
- die Zahl der erschienenen Mitglieder
- die Tagesordnung
- die einzelnen Abstimmungsergebnisse
- die Art der Abstimmung.

Bei einer Änderung der Satzung soll der genaue Wortlaut angegeben werden.



§ 16 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

- (1) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, daß weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen und bekannt zu geben.
- (2) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist die Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 17 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert, oder die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder des Vereins schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die Außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Paragraphen 13,14,15 und 16 entsprechend.

§ 18 Vereinsverordnung

- (1) Der Vorstand wird ermächtigt, Vereinsverordnungen zu beschließen.
- (2) Alle Vereinsordnungen müssen den Mitgliedern schriftlich oder durch Aushang bekannt gemacht werden. Dies gilt auch für Änderungen und Aufhebungen.
- (3) Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Vereinssatzung und werden nicht im Vereinsregister eingetragen.
- (4) Vereinsordnungen können für folgende Bereiche erlassen werden:
 - Finanz- und Kassenwesen
 - Geschäftsordnung
 - Ehrenordnung
 - Jugendordnung
 - Benutzungsordnungen für die vereinseigenen Anlagen und Einrichtungen.



§ 19 Kassenprüfer

- (1) Die durch die Mitgliederversammlung bestellten Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Vereinskasse, die Buchführung und die sonstigen Sachwerte zu prüfen. Die Prüfung erfolgt nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres, ist in einem Prüfungsbericht festzuhalten und der Mitgliederversammlung vorzutragen.
- (2) Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt in der Regel zwei Jahre. Nach Ablauf eines Geschäftsjahres scheidet ein Kassenprüfer aus, mit der Folge, dass jedes Jahr ein Kassenprüfer neu gewählt werden muss. Eine Wiederwahl ist frühestens nach einem Jahr möglich. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 20 Jugendabteilung

- (1) Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zu fließenden Mittel.
- (2) Das Nähere regelt die Jugendordnung.
- (3) Die Jugendabteilung wird durch ihre/ihren Jugendleiter/-in im Vorstand vertreten.

§ 21 Ehrenmitglied

- (1) Personen, die sich um den Verein Sportschützen Hiltrup von 1987 e.V. besondere Verdienste erworben haben, können auf Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 22 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 15 dieser Satzung festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. In der Einladung zu dieser Mitgliederversammlung ist in der Tagesordnung ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ansteht. Mit dem Auflösungsbeschluss ist zu bestimmen, daß das Vereinsvermögen ausschließlich sozialen Zwecken (DRK) zuzuführen ist.



§ 23 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 23.01.2011 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Münster, den 23.01.2011

gez. Manfred Krutwage

Die Änderung des §6 der Satzung wurde in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 10.08.2011 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Münster, den 10.08.2011

gez. Manfred Krutwage